

ZH_OBERGERICHT RU250099 vom 15. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250099

FR: ZH_OBERGERICHT RU250099 du 15 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250099 del 15 dicembre 2025

Erwägungen

E. 31

Oktober 2025 nicht einverstanden ist und das Eintreten der Vorinstanz auf sein Schlichtungsgesuch beantragen möchte (Urk. 10). Die Beschwerdeschrift enthält somit genügend konkrete Anträge. 3. Die Vorinstanz erwog, aus dem mit Schlichtungsgesuch vom 5. Oktober 2025 gestellten Rechtsbegehren ergäben sich Zweifel an der sachlichen wie örtlichen Zuständigkeit des Friedensrichteramtes in B._____. Mit Verfügung vom 14. Oktober 2025 sei dem Kläger deshalb auferlegt worden, zu begründen, wieso das Friedensrichteramt B._____ für die Klage zuständig sei und den Nachweis zu erbringen (z.B. mittels aktuellem Rentenauszahlungsbeleg; aktueller Wohnsitzbestätigung), dass Frau C._____, geb. tt. November 1930, noch am Leben sei. In seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 2025 habe der Kläger zwar bejaht, dass es sich vorliegend um eine zivilrechtliche Angelegenheit handle, doch er habe dies nicht schlüssig zu begründen vermocht. Die zur Lebensbestätigung mitgereichten Unter-

- 4 - lagen würden sich auf den Vater oder den Kläger selbst beziehen und seien daher nicht sachdienlich. Soweit nachvollziehbar, handle es sich bei der Klage um eine Beschwerde gegen die Ausstellung des Erbscheins i.S. C._____ vom 29. Oktober 2009 sowie ein Begehren um Entfernung des Grabsteins seiner Mutter. Beides falle nicht in die Zuständigkeit des Friedensrichters. Es dürfe sich vielmehr um aufsichtsrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren handeln. Auch die örtliche Zuständigkeit sei nicht gegeben, da beide beklagten Parteien Sitz in Affoltern am Albis hätten. Das Bezirksgericht Affoltern am Albis befinde sich in Affoltern. Die reformierte Kirche B._____ sei Teil der Reformierten Kirche Knonaueramt mit Sitz in Affoltern am Albis. Mangels offensichtlicher sachlicher und örtlicher Zuständigkeit (richtig verstanden: aufgrund offensichtlich mangelnder sachlicher und örtlicher Zuständigkeit) werde auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten (Urk. 11 S. 1 f.). 4. Der Kläger bringt dagegen vor, es handle sich seiner Meinung nach unzweifelhaft um eine zivilrechtliche Angelegenheit, da ein schutzwürdiges Interesse bestehe, dass seine Mutter lebe, und da der letzte Wohnsitz der betroffenen Person örtlich zuständig sei. Gefälschte Erbscheine und gefälschte Grabsteine gehörten ins Zivilrecht. Die von ihm eingereichten Unterlagen würden sich entgegen dem angefochtenen Entscheid auf seine Mutter beziehen. Im Übrigen sei die reformierte Kirchenpflege im Jahr 2009 noch in B._____ gewesen (Urk. 10). 5. Ob der Kläger sich mit seinen Ausführungen hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (vgl. zu den Anforderungen vorne Ziff. 2), kann offen bleiben. Der Kläger hatte bereits am 24. Januar 2025 beim Friedensrichteramt Affoltern am Albis ein weitgehend identisches Schlichtungsbegehren eingereicht und den Nichteintretensentscheid des Friedensrichteramtes beim Obergericht angefochten. Es kann dazu auf die Erwägungen im Entscheid der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons

Zürich verwiesen werden (OGer ZH RU250030 vom 27. August 2025). Auch im vorliegenden Verfahren macht der Klä- ger inhaltlich keinen zivilrechtlichen Anspruch gegen die Beklagten geltend, son- dern einen zivilrechtlichen Anspruch betreffend den Personenstand seiner Mutter, die seiner Meinung nach noch lebt (vgl. Art. 42 ZGB i.V.m. Art. 249 lit. a Ziff. 4 ZPO). Gleichzeitig kommen (mit der Vorinstanz) sowohl ein Verständnis als Rechts-

- 5 - mittel gegen die Ausstellung des Erbscheins vom 29. Oktober 2009 als auch eine verwaltungsrechtliche Natur der Begehren in Frage. Allen Varianten ist gemein, dass eine sachliche Zuständigkeit des Friedensrichteramts für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bzw. zum Entscheid klarerweise nicht in Frage kommt. Die Vorinstanz hat ihre sachliche Zuständigkeit somit zu Recht (als offen- sichtlich fehlend) verneint. Die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz ist danach nicht weiter zu prüfen. Ebenso ist nicht mehr auf die Ausführungen zu den eingereichten Unterlagen einzugehen, die belegen sollten, dass die Mutter des Klägers noch lebt. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 300.– festzuset- zen und ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Partei- entschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterlie- gens und den Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.